Leitlinien für klimagerechte Bebauungspläne

Inhalt

1. Präambel
2. Flächenmanagement/Versiegelung
3. Städtebau
4. Architektur
5. Heizungstechnik /Wärmeversorgung
6. Erneuerbare Energien
7. Stromversorgung/ Beleuchtung
8. Straßen und Wege
9. Entwässerung / Grundwassernutzung
10. Grünflächen und Gärten
11. Controlling

Leitlinien für klimagerechte Bebauungspläne

1. Präambel

Viele Bebauungspläne älterer Jahre zeichnen sich durch Festsetzungen aus, die für den Umwelt- und Klimaschutz in bester Absicht verfasst, jedoch in der Umsetzung oft schlecht bis mangelhaft ausgeführt wurden.

Um dem Klimaschutz, Klimawandel und den Klimafolgen gerecht zu werden müssen neue Ziele und Festsetzungen formuliert werden, diese müssen Bestandteil von Verträgen werden, die dann umgesetzt werden.

Dazu gehören neben baulichen Vorgaben, der Energiestandard, das ressourcensparende Bauen, Nachhaltigkeit und graue Energie von Baustoffen, Vorgaben zu Flächenverbrauch und Versiegelung, Energieversorgung der Gebäude, der Umgang mit Wasser und Vorgaben zu Bepflanzung und Begrünung.

Anwendungsbereich der Leitlinie sind Verfahren der Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren, städtebauliche Verträge, Hoch- und Tiefbauprojekte, Verkehrsplanungen, Architekten- und Realisierungswettbewerbe, die Erstellung von Satzungen und die Auswahl von Planungs- und Entwicklungsbüros.

Die Leitlinie wird angewendet und fließt in die städtebaulichen Verträge zwischen der Kommune und Käufern von Grundstücken, sie wird Bestandteil der Bebauungspläne, die neu aufgestellt oder überarbeitet werden.

Sie soll alle Bauwilligen informieren und klimagerechtes Bauen fördern.

Die im Klimaschutzkonzept beschriebenen Ziele sind zu berücksichtigen, alle Maßnahmen sind umzusetzen.

2. Flächenmanagement/Versiegelung

Der Flächenverbrauch ist weitestgehend zu minimieren,
eine verdichtete, mehrgeschossige und kompakte Bauweise ist anzustreben.
Neubauvorhaben auf der grünen Wiese sind zu vermeiden,
Lückenschluss und Randverdichtung sind anzustreben.

Doppel-, Reihen- und Kettenhäuser werden bevorzugt empfohlen. Freistehende Einfamilienhäuser dürfen nur einen geringen Anteil ausmachen.

Erweiterungen bestehenden Häuser durch Aufstockung und Erweiterung ist zu ermöglichen.

Die Grundflächenzahl der bebauten und versiegelten Flächen ist als Obergrenze festzuschreiben und zu überprüfen, alle versiegelten Flächen des Grundstücks sind mitzurechnen.

3. Städtebau

Bebauungspläne sind so zu gestalten, dass eine einheitliche Siedlungsstruktur erkennbar wird, dies kann durch Vorgaben der Dachform und Gebäudehöhen geschehen.

Dachformen und Firstrichtungen sollen vorgegeben werden, die eine Nutzung der Dächer mit PV oder Solarthermie fördern.

4. Architektur und Gebäude

Die Gebäude sind nach den geltenden Regeln des GEG zu errichten, ein höherer Standard sollte vorgegeben werden.

Die Gebäude sind nachhaltig zu errichten, dabei ist die graue Energie der Gebäude zu berücksichtigen. Nachweise sind nach den Vorgaben der DGNB (Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen) zu führen.

5. Heizungstechnik / Wärmeversorgung

Die Nutzung fossiler Brennstoffe ist nicht zugelassen, im Bestand ist ein Wechsel zu erneuerbaren Energieträgern zu fördern.

Ein gemeinschaftliche Wärmeversorgung ist anzustreben. Dies kann durch die Nutzung von Nahwärmenetzen geschehen. Eine Monopolstellung der Versorger ist auszuschließen.

6. Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sind vorrangig zu nutzen. Dächer sollen mit Photovoltaik und Solarthermie genutzt werden.

7. Stromversorgung und Beleuchtung

Durch den Bau von Photovoltaikanlagen wird der Eigenverbrauch von Strom gewährleistet. Die Beleuchtung im öffentlichen Raum ist energiesparend und insektenfreundlich auszuwählen. Eine intelligente Steuerung ist zur Vermeidung von Lichtverschmutzung vorzusehen.

Die Außenbeleuchtung der Gebäude soll ebenfalls insektenfreundliche Leuchtmittel erhalten und ist auf das Notwendigste zu begrenzen. Abschaltzeiten sollten vorgesehen werden.

8. Straßen und Wege

Die Zahl der Stellplätze für PKW ist auf ein Minimum zu reduzieren. Um den Fahrzeugverkehr in den Siedlungen zu minimieren, sind gesonderte Flächen für PKW auszuweisen. Angebote für Elektrofahrzeuge mit Ladesäulen und Carsharing-Quartiere sind auszuweisen. Flächen sind multifunktional zu planen, dass sie zukünftig für andere Nutzungen zur Verfügung stehen können.

Straßen und Wege sind auf die minimale Größe zu begrenzen, um die Flächenversiegelung gering zu halten. Der öffentliche Raum ist so zu gestalten, dass wildes Parken auf Grünflächen und Straßen nicht möglich ist.

Die Verkehrsplanung ist für Fuß- und Radfahrverkehr zu optimieren. Quartiersstraßen sollen für die Bewohner als Grünzüge ausgebaut werden.

9. Entwässerung / Grundwassernutzung

Eine Nutzung des Grundwassers und Niederschlagswassers für die Gartenbewässerung und das Brauchwasser ist anzustreben, um den Frischwasserverbrauch zu minimieren.

Das Niederschlagswasser wird dem Grundwasser zugeführt und auf den Grundstücken versickert. Wo es geologisch nicht möglich ist, wird das Regenwasser in kommunale Anlagen in Form von Versickerungsmulden in einen Feuchtbereich geführt. Diese Anlagen sind als naturnahe Gehölzpflanzungen anzulegen.

Öffentliche Verkehrsflächen sollen offenporig gepflastert oder in Drainasphalt ausgeführt werden.

10. Grünflächen und Gärten

Um einen Ausgleich für den Eingriff in die Natur zu erhalten, sind die nicht bebauten und versiegelten Flächen dauerhaft zu begrünen. Maßnahmen zur Bepflanzung der Grundstücke mit Hecken, Bäumen und Sträuchern sind festzulegen und durchzuführen. Schottergärten sind nicht gestattet. Einfriedigungen mit Zäunen sind nur im Zusammenhang mit Begrünungen gestattet. Eine Pflanzliste mit standortgerechten Gehölzen ist im B-Plan hinterlegt. Alle Dachflächen mit einer Neigung bis 17°, die nicht mit Photovoltaik/Solar belegt sind, sind zu begrünen.

Die für die Allgemeinheit genutzten Flächen sollen als Erlebnisräume für jede Altersgruppe gestaltet werden.

Die Ausgleichsflächen sind auf dem Satzungsplan darzustellen, herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

11. Controlling

Die Kommune behält sich die Kontrolle der Umsetzung der Leitlinien nach Fertigstellung der Gebäude und Außenanlagen vor. Bei Nichteinhaltung der Leitlinien wird die Nachbesserung gefordert und umgesetzt.